

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1922)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1922.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestande der Kirchgemeinden und Pfarrstellen der reformierten und der christkatholischen Kirche ist im Berichtsjahr keine Änderung zu verzeichnen. Bei der römischkatholischen Kirche ist durch Dekret des Grossen Rates vom 4. April 1922 die neue Kirchgemeinde *Vallée de Tavannes*, mit Sitz in Tavannes, geschaffen worden. Dieselbe umfasst die bisher den Kirchgemeinden Moutier und Lajoux zugeteilte römischkatholische Bevölkerung der politischen Gemeinden Bévilard, Champoz, Lovresse, Malleray, Pontenet, Reconvilier, Saicourt, Saules, Sorvilier und Tavannes. Gegenüber der für die neue Kirchgemeinde errichteten Pfarrstelle hat der Staat die üblichen Leistungen, bestehend in Barbesoldung, Wohnungs- und Holzentschädigung, übernommen. Neu geschaffen wurden ferner je eine Hilfsgeistlichenstelle für die reformierten Kirchgemeinden Tramelan, Deutsch-Münstertal (für Dachsfelden) und Moutier mit staatlichen Besoldungsbeiträgen von je Fr. 3000. Hängig ist noch das im letztjährigen Bericht erwähnte Gesuch der Nydeckkirchgemeinde Bern um Errichtung einer dritten Pfarrstelle, dem in absehbarer Zeit entsprochen werden sollte, angesichts der wachsenden Bautätigkeit in der Kirchgemeinde und der Zunahme ihrer Bevölkerung. Die reformierten Kirchgemeinden Tramelan und Münster-Dachsfelden halten ihren Anspruch auf je eine zweite Pfarrstelle grundsätzlich zwar aufrecht, doch werden sie sich einstweilen mit den ihnen bewilligten Hilfsgeistlichenstellen begnügen. Auf Ende 1922 ergibt sich folgender Bestand:

	Kirchgemeinden	Pfarrstellen
Reformierte Kirche.	197 ¹⁾	231
Römischkatholische Kirche . . .	66	66
Christkatholische Kirche	4	4

Es bestehen ferner für die reformierte Kirche 8 Bezirkshelferstellen und 3 Hilfsgeistlichenstellen, für die römischkatholische Kirche 16 und für die christkatholische Kirche 3 staatlich besoldete Hilfsgeistlichenstellen.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Im Berichtsjahr haben 29 Kirchgemeinden Reglementsentwürfe zur Vorprüfung durch die Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens eingesandt. Der Regierungsrat hat 24 Reglementen die Genehmigung erteilt:

Bis Ende 1922 haben 38 Kirchgemeinden in Anwendung von Art. 102 des Gemeindegesetzes das beschränkte *kirchliche Stimmrecht der Frauen* eingeführt.

Nicht selten werden bei Ausarbeitung des neuen Reglementes aus dem alten Reglemente Bestimmungen herübergenommen, die mit den Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 nicht mehr im Einklang stehen. Auch andere Verstösse formeller und materieller Natur gegen gesetzliche Erlasse kommen häufig vor. Da nach § 16 der Verordnung vom 27. Dezember 1918 mangelhaft ausgearbeitete Regle-

¹⁾ Inkl. Kerzers (bernisch-freiburgisch), aber ohne die dem bernischen Synodalverband angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätigen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

mente zu neuer Bearbeitung an die Gemeindebehörden zurückgewiesen werden müssen, wird den Kirchgemeinderäten neuerdings dringend empfohlen, die Reglementsentwürfe vorgängig der Beratung und Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens zur Überprüfung einzusenden. Damit soll bezweckt werden, die neuen Reglemente möglichst einheitlich zu gestalten und sie nach Form und Inhalt der einschlägigen Gesetzgebung (Kirchengesetz, Gemeindegesetz und Ausführungserlasse) anzupassen.

Bis heute hat noch nicht die Hälfte aller Kirchgemeinden der vor drei Jahren an sie ergangenen Einladung zur Revision ihrer Reglemente Folge geleistet. Es erscheint daher als geboten, von neuem darauf hinzuweisen, dass das oben erwähnte Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 eine Reihe bemerkenswerter Bestimmungen enthält, die auf die Kirchgemeinden entsprechende Anwendung finden als ergänzende Bestimmungen zu denjenigen des Kirchengesetzes. Dieser Umstand macht es den Kirchgemeinden zur Pflicht, ihre veralteten Reglemente entsprechend der ihnen seinerzeit gegebenen Wegleitung zu revidieren.

Besoldungswesen.

Im Anschluss an das allgemeine Besoldungsdekret für das Personal der Staatsverwaltung wurden vom Grossen Rat am 6. April 1922 die Spezialdekrete für die Geistlichen beraten und angenommen. Die allgemeinen Bestimmungen des Hauptdekretes finden, soweit zutreffend, auf die Geistlichen ebenfalls Anwendung. Die Alterszulagen gelangen nunmehr, gleich wie beim Personal der Staatsverwaltung, jährlich zur Ausrichtung. Bei der Berechnung der Alterszulagen wird die bisherige bernische Dienstzeit, inklusive Vikariats- und Pfarrverweserdienst, angerechnet. Das Dekret betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen ermächtigt in § 10 den Regierungsrat, an die Besoldung eines ständigen Vikars (Hülfsgeistlichen) einen Staatsbeitrag bis zum Maximum von Fr. 3200 zu bewilligen. Gemäss § 16 des nämlichen Dekretes sind die Pachtzinse für die den gesetzlichen Bestand übersteigenden Pfrundomänen einer Revision zum Zwecke der Anpassung an die heutigen Verhältnisse zu unterziehen, ebenso die Entschädigungen des Staates an einzelne Geistliche für fehlendes Pflanzland. Nachdem die Revision der Pfrundpachtzinse bereits durchgeführt ist, wird nun andererseits auch eine angemessene Erhöhung der Entschädigungen für fehlendes Pflanzland an die Hand zu nehmen sein.

Bezüglich der Barbesoldungen gibt eine Gegenüberstellung der Minimal- und Maximalansätze von 1919 und 1922 folgendes Bild:

	1919		1922	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Reformierte und christ-katholische Pfarrer .	4000	5800	5400	7200
Römischkatholische Pfarrer.	3400	4200	3800	5300

Die im letzten Bericht erwähnte Erhöhung der *Wohnungsentchädigungen* erwies sich als ungenügend, soweit die stadtbernischen Pfarrer betreffend, so dass sich der Regierungsrat gezwungen sah, eine nochmalige bescheidene Erhöhung der Ansätze eintreten zu lassen.

Zu der staatlichen Entschädigung leistet die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern noch einen namhaften Zuschuss.

Pensionierung der Geistlichen.

Nachdem das Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen am 20. Februar 1922 vom Grossen Rat in zweiter Beratung angenommen wurde, hat ihm das Berner Volk in der Volksabstimmung vom 11. Juni 1922 mit 35,725 Ja gegen 22,644 Nein seine Zustimmung erteilt. Damit ist der von den reformierten und christkatholischen Geistlichen erstrebte *Anschluss an die Hülfskasse des Staatspersonals* nunmehr zur Tatsache geworden.

Für die römischkatholischen Geistlichen, welche den Beitritt zur Hülfskasse aus den in einem früheren Bericht erwähnten Gründen mehrheitlich ablehnten, bleibt das bisherige Leibgeding weiterbestehen (Art. 6 des oben angeführten Gesetzes). Art. 7 des nämlichen Gesetzes ermächtigt den Grossen Rat, die römischkatholischen Geistlichen, wenn sie ihre frühere Stellungnahme ändern würden, auf dem Dekretswege ebenfalls der Hülfskasse anzugliedern.

Regierungsrat und Kirchendirektion haben nach Annahme des Gesetzes durch das Volk die erforderlichen Ausführungsmassnahmen getroffen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 21. Juni 1922 den für die Versicherung massgebenden Normalwert der Naturalleistungen des Staates und der Gemeinden an die Geistlichen oder der entsprechenden Barentschädigungen auf Fr. 1200 festgesetzt.

Bezüglich der Geistlichen interkantonalen Pfarreien (Übereinkünfte mit Solothurn und Freiburg) bestimmt der Regierungsrat, ob und unter welchen Bedingungen der Beitritt zur Hülfskasse erfolgt (Art. 9 des Gesetzes). Er fasste in dieser Sache am 14. September 1922 nach Anhörung der Verwaltungskommission der Hülfskasse auf den Antrag der Kirchendirektion folgenden Beschluss:

«1. Die vom Kanton Bern besoldeten Pfarrer der reformierten Kirchgemeinden *Oberwil b. B., Ferenbalm und Kerzers* werden in Rechten und Pflichten Mitglieder oder Spareinleger der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Neuordnung der Besoldungsverhältnisse für die in Frage stehenden Pfarreien.

2. Die Pfarrer der bernisch-solothurnischen reformierten Kirchgemeinden *Messen und Ätigen*, sowie der Bezirkshelfer von *Büren-Solothurn* werden Mitglieder oder Spareinleger der genannten

bleibt § 86 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.»

Im weitem hat der Regierungsrat in Ausführung von Art. 8 des Gesetzes die vor dessen Inkrafttreten bewilligten Leibgedinge nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöht (Beschluss vom 1. September 1922).

Die Kirchendirektion ihrerseits hat in zwei Kreisschreiben vom 16. Juni und 15. August die Geistlichen mit den für sie aus dem Gesetz resultierenden Rechten und Pflichten näher bekanntgemacht und die übrigen zur Ausführung und Anwendung des Gesetzes erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Im Berichtsjahr haben bereits 8 Geistliche die wohltätige Wirkung der neuen Pensionsordnung an sich erfahren können. Den Witwen von 5 in den Jahren 1919 und 1920 verstorbenen Geistlichen konnte auf Grund der Übergangsbestimmung von § 69 des Hilfsskassedekretes eine reduzierte persönliche Rente und für Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente zugesprochen werden.

II. Gesetzgebung.

Wir können uns hier auf eine summarische Zusammenstellung der im Berichtsjahre geschaffenen und in Abschnitt I bereits besprochenen gesetzgeberischen Erlasse beschränken. Es betrifft dies:

1. Das in der Volksabstimmung vom 11. Juni 1922 angenommene Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen, durch welches § 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 aufgehoben wird.

Ferner folgende Dekrete des Grossen Rates:

2. Dekret vom 4. April 1922 betreffend Bildung und Umschreibung einer römischkatholischen Kirchgemeinde Vallée de Tavannes.

3. Dekret vom 6. April 1922 betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen.

4. Dekret vom gleichen Tage betreffend die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

5. Dekret vom nämlichen Tage betreffend die Besoldung der christkatholischen Geistlichen.

Die durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1920 bedingte Revision des Dekretes betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode kann erst erfolgen, wenn die definitiven Zahlen der Wohnbevölkerung, nach Konfessionen ausgeschieden, vorliegen, was heute noch nicht der Fall ist. Nach dem Bericht des eidgenössischen Volkszählungsbureaus liegt der Grund der Verzögerung bei einzelnen Gemeinden, welche unvollständiges Material abliefern und dasselbe bis jetzt trotz mehrfacher Mahnungen nicht ergänzen.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Neuwahl der Mitglieder der evangelisch-reformierten *Kirchensynode* für eine neue, am 1. November 1922 beginnende vierjährige Amtsdauer erfolgte Sonntag, den 1. Oktober 1922 (im Wahlkreis Oberhasle musste sie der Seuche wegen später vorgenommen werden). Am 5. Dezember 1922 trat die Synode sodann zur ordentlichen

Jahresversammlung zusammen und wählte zu ihrem Präsidenten Pfarrer B. Rikli in Bern, zu Vizepräsidenten Oberrichter Dr. Paul Wäber in Bern und Gymnasiallehrer Hermann Merz in Burgdorf, zu Sekretären Pfarrer M. Billeter in Lyss und Pfarrer Auroi in Reconvilier. Zum Präsidenten des Synodalrates wurde gewählt Pfarrer Dr. E. Güder in Aarwangen. Die bisherigen Mitglieder dieser Behörde, Professor Dr. W. Hadorn in Bern, Pfarrer O. Lörtscher, kantonaler Armeninspektor in Bern, Dr. E. Mützenberg in Spiez, Pfarrer E. Rohr in Hilterfingen, Pfarrer Dr. E. Ryser in Bern, Pfarrer Ch. Simon in Neuenstadt, Seminarvorsteher J. Stauffer in Hofwil und Pfarrer H. Wäber in Münsingen (nun in Bern) wurden in ihren Funktionen bestätigt.

Nach einem empfehlenden Wort des Kirchendirektors zugunsten der Gesetzesvorlage betreffend Hülfeleistung an das Insepsital fand eine bezügliche vom Synodalrat vorgeschlagene Resolution, worin Pfarrämter und Kirchgemeinderäte dringend eingeladen werden, im Sinne der Annahme des Gesetzes ihren ganzen Einfluss in die Wagschale zu werfen, die einhellige Zustimmung der Synode.

Eine Motion Steffen, welche den Synodalrat beauftragt, den Bundesbeschluss betreffend Revision der Alkoholgesetzgebung zu gegebener Zeit vor der Volksabstimmung durch einen Aufruf an das Berner Volk zu unterstützen, wurde dem Synodalrat zur Erledigung überwiesen. Ein entsprechender Aufruf ist vom Synodalrat kürzlich erlassen worden.

Bezüglich der übrigen geschäftlichen Verhandlungen der Synode wird Übungsgemäss auf das gedruckte Protokoll verwiesen. Das von der Synode genehmigte Budget pro 1923 sieht unter andern folgende Beiträge vor: Taubstummenpastoration Fr. 3000, Helferei Büren-Solothurn Fr. 750, Besoldungsbeiträge von Fr. 800 bzw. Fr. 600 für die Hilfsgeistlichen von Münster-Dachfelden, Moutier (französisch) und Tramelan, für Pastoration der französisch sprechenden Bevölkerung in der solothurnischen Diaspora Fr. 600, ferner Subventionen an schwerbelastete Kirchgemeinden von Fr. 13,000, Zuwendung an den Hilfsskonds für schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 7000.

Aus dem Geschäftsbericht des *Synodalrates*, umfass

Errichtung öffentlicher Leihbibliotheken empfohlen, vom Bestreben geleitet, die Verbreitung und Darbietung guten Lesestoffes zu fördern, der Bevölkerung im allgemeinen und namentlich der Jugend durch bildende und erzieherische Schriften wie auch durch gute Unterhaltungsliteratur eine gesunde Geistesnahrung leichter zugänglich zu machen. Damit in engstem Zusammenhang stehend, regt der Synodalrat die Erstellung von Lehrlingsheimen, die Gründung und Einrichtung von Gemeindehäusern oder Gemeindestuben an.

Besondere Erwähnung verdient der im Auftrage des Synodalrates von Pfarrer E. Marti in Grossaffoltern verfasste Bericht über das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der bernischen Landeskirche in den Jahren 1911–1920. Das unter dem Titel «Das Bernerland und seine Kirche» erschienene, über den Rahmen eines blossen «Berichtes» hinausragende, in seinem äusseren Gewande sowohl als inhaltlich gediegene Buch wurde den Kirchgemeinderäten und Pfarrämtern in je einem Exemplar zugestellt mit der Einladung, es in ihren Gemeinden zu verbreiten.

Die vom Synodalrat im Berichtsjahr in gewohnter Weise angeordneten Kollekten für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zeitigten folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag (5. Februar 1922), von der die Kirchgemeinden die Hälfte für lokale Zwecke zurückbehalten durften, diente ususgemäss zur Äufnung des Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden und warf Fr. 5835.42 ab. Der genannte Hilfsfonds weist auf 31. Dezember 1921 einen Vermögensbestand auf von Fr. 89,410.80.

2. Die Kirchenkollekte im März 1922 zugunsten der hungernden Kinder in Russland ergab Fr. 61,614 und wurde dem schweizerischen Kinderhilfskomitee überwiesen.

3. Die Bettagskollekte von Fr. 24,317.96 wurde zu $\frac{2}{3}$ dem bernischen Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit und zu $\frac{1}{3}$ der Hilfskasse des Verbandes der vom bernischen Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit ausgebildeten Krankenpflegerinnen zugewiesen.

4. Die Reformationskollekte, bestimmt für kirchliche Bauten der st. gallischen Diasporagemeinden Bütschwil-Mosnang und Uznach-Weesen, ergab Franken 11,392.

Im übrigen wird hinsichtlich der Tätigkeit des Synodalrates auf den im Druck erschienenen Geschäftsbericht verwiesen.

Hilfsgeistlichenstellen. Gestützt auf die Bestimmung von § 10, Alinea 1, des Besoldungsdekretes für die evangelisch-reformierten Geistlichen hat der Regierungsrat die eingangs erwähnten Hilfsgeistlichenstellen für die Kirchgemeinden Tramelan, Moutier (französisch) und Münster-Dachsfelden (deutsch) errichtet und den staatlichen Besoldungsbeitrag auf je Fr. 3000 festgesetzt. Die Kirchgemeinden ihrerseits leisten folgende Zuschüsse: Münster-Dachsfelden in bar und natura zusammen Fr. 1220, Tramelan und Moutier je Fr. 1000. Dazu kommen die Beiträge aus der kirchlichen Zentralkasse von Fr. 800 für den Hilfsgeistlichen von Münster-Dachsfelden und je Fr. 600 für diejenigen von Tramelan und Moutier (französisch).

Verkauf von Pfrundgut; Vertragsgenehmigung. Dem Vertrag betreffend Veräusserung eines Grundstückes der Pfrunddomäne Kandergrund erteilte der Regierungsrat die Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

1. Der Erlös aus dem verkauften Grundstück ist entsprechend den Bestimmungen des Abtretungsvertrages vom 24. Oktober 1899 dem Baufonds für den Unterhalt der Pfrundgebäude zuzuweisen.

2. Der Pfarrer darf in seinem ihm durch den in Ziffer 1 erwähnten Abtretungsvertrag garantierten Rechten nicht verkürzt werden. Im verbleibenden Teil des Pfrundgutes sind junge edle Bäume anzupflanzen und es ist der Obstertrag für den Pfarrer nach Möglichkeit zu sichern.

Verschiedenes. Der Pfarrer einer jurassischen Kirchgemeinde hatte sich ursprünglich aus Gewissensgründen geweigert, die Militärpflichtersatzsteuer zu bezahlen und wurde demzufolge vom Richter zu einer zweitägigen Haftstrafe verurteilt. Auf erfolgte Intervention des Synodalrates wurde die Steuer nachträglich bezahlt. Die Bundesversammlung hat alsdann den betreffenden Pfarrer gestützt auf das von ihm eingereichte Gesuch bedingt begnadigt.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:

a) Predigtamtskandidaten 5
b) auswärtige Geistliche 5

1. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) 2

3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente 8

4. Verstorben:

a) im aktiven Kirchendienst 0
b) im Ruhestand 3

rungszulagen). Wesentlichste Ausgabenposten: Pfarrbesoldungen und Beiträge an solche Fr. 1,664,334. 25, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Franken 36,110. 50, Holzentschädigungen Fr. 71,396. 20, Leibgedinge Fr. 46,928, Mietzinse Fr. 162,010, Loskauf Wohnungsentschädigung Thun Fr. 20,000.

B. Römischkatholische Kirche.

Sektionsvikariate. Am 23. Februar 1922 haben Dr. Boinay und 23 Mitunterzeichner im Grossen Rate folgende Motion eingebracht: «Les soussignés prient le Conseil-exécutif d'examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu de sa part de faire usage des dispositions de l'art. 6 du décret du 9 octobre 1907 concernant la circonscription des paroisses catholiques romaines du Jura et de désigner un vicaire de section dans les anciennes paroisses qui n'ont pas été reconnues par le décret précité.» Die Motion wurde vom Grossen Rate am 29. März 1922 entsprechend dem vom Kirchendirektor vertretenen Antrag des Regierungsrates ohne Präjudiz entgegengenommen und erheblich erklärt. Damit soll die Angelegenheit der Anerkennung des Restes der nicht wiederhergestellten Kirchgemeinden endgültig auf dem Wege der Errichtung von Sektionsvikariaten gelöst werden, wobei immerhin die Frage offen bleibt, ob sie durch einmaligen generellen Beschluss zu erledigen seien oder ob von Fall zu Fall ein Entscheid zu treffen sei.

Die römischkatholische Kommission hat alsdann unter Hinweis auf die soeben erwähnten Verhandlungen im Grossen Rat mit Eingabe vom 21. August 1922 an den Regierungsrat das förmliche Ansuchen um Errichtung von Sektionsvikariaten für die in Frage stehenden Gemeinden gestellt. Die Kirchendirektion, der die Eingabe zur Behandlung überwiesen wurde, wird dem Regierungsrat zunächst bezüglich der Gemeinde Nenzlingen im Laufental einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

Kirchgemeinde Vallée de Tavannes. Diese durch das weiter oben angeführte Dekret vom 4. April 1922 neu geschaffene Kirchgemeinde wurde in gesetzlicher Weise organisiert. Die Besetzung der Pfarrstelle fällt nicht in das Berichtsjahr.

Sceut-dessus; kirchliche Zugehörigkeit. Auf eine vom Kirchgemeinderat von St. Brais gestellte Anfrage wurde von der Kirchendirektion im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion geantwortet, nach den gemachten Feststellungen könne es keinem Zweifel unterliegen, dass Sceut-dessus nicht nur politisch, sondern auch kirchlich zu Glovelier gehöre, womit sich auch die Frage der Steuerpflicht beantworte. Es fehlen also die rechtlichen Grundlagen, um Sceut-dessus zu verhalten, an die kirchlichen Lasten von St. Brais Beiträge zu leisten.

Mitwirkung des Geistlichen an der kirchlichen Feier des Begräbnisses. In einem Beschwerdefall war die Frage zu prüfen, ob ein Geistlicher zur Mitwirkung an der kirchlichen Feier des Begräbnisses verpflichtet sei oder im Weigerungsfalle verhalten werden könne. Die zum Mitbericht eingeladene Justizdirektion äusserte sich prinzipiell dahin, die Frage, ob ein Geistlicher im ein-

zelnen Fall verpflichtet sei, eine Amtshandlung vorzunehmen, richte sich nach der internen Organisation der betreffenden Kirche. Allenfalls können kirchliche Obere, nicht aber Verwaltungsorgane des Staates den Geistlichen zu einer rituellen Handlung anhalten. Die Kirchendirektion schloss sich dieser Auffassung an und teilte der Beschwerdeführerin mit, dass unter den obwaltenden Umständen der Beschwerde keine Folge gegeben werden könne.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:

a) Priesteramtskandidaten	2
b) auswärtige Geistliche	0

2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen)

	4
--	---

3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding

	0
--	---

4. Verstorben:

a) im aktiven Kirchendienst	0
b) im Ruhestand	1

5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 2 Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger . 0

6. Anerkennung von Pfarrwahlen

	5
--	---

7. Ausschreibung von Pfarrstellen:

a) zum erstenmal	6
b) zum zweitenmal	0

Ende 1922 waren unbesetzt die Pfarrstellen Soubey

Der infolge Wegzuges zurückgetretene Hilfsgeistliche in Biel wurde ersetzt durch einen neu in den bernischen christkatholischen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen. Weitere Veränderungen im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums sind nicht zu verzeichnen.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1922 Fr. 47,366. 80 (1921: Fr. 36,957. 20

ohne Teuerungszulagen). Wesentlichste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen Fr. 41,145. 65, Wohnungsentschädigungen Fr. 1949. 95, Holzentschädigungen Fr. 1400, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Franken 2750.

Bern, den 22. Mai 1923.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1923.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**